

Beschlussvorlage

BEG Entsorgungsgesellschaft mbH - Neuwahl des Aufsichtsrates

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Haupt- und Finanzausschuss	14.06.2012	Vorberatung
1	Rat	28.06.2012	Entscheidung

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Dringlichkeitsbeschluss / Dringlichkeitsentscheidung

nicht erforderlich

Beteiligte Stellen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Remscheid entsendet nachstehende Person in den sich neu zu konstituierenden Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH:

Herrn Burkhard Mast-Weisz (Vertreter nach § 113 Abs. 3 GO NRW)

-
2. Der Rat der Stadt Remscheid entsendet nachstehende Personen in den sich neu konstituierenden Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH :

1. _____

2. _____

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

Produkt(e)

keine Produktrelevanz

Begründung

Der Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH besteht nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus fünfzehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu wählen. Je ein Mitglied wird von den Stadtwerken Wuppertal, Remscheid und Velbert entsandt. Die Stadt Wuppertal hat drei Sitze im Aufsichtsrat, die Stadt Velbert einen. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet der Rat der Stadt Remscheid. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid oder ein von ihr vorgeschlagener Beamter oder Angestellter ist Mitglied des Aufsichtsrates. Frau Oberbürgermeisterin Beate Wilding möchte dieses Aufsichtsratsmandat nicht selbst wahrnehmen und schlägt deswegen Herrn Stadtdirektor Burkhard Mast-Weisz für den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH vor.

Zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet ebenfalls der Rat der Stadt Remscheid, wobei es sich hierbei gemäß § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages um Ratsmitglieder der Stadt Remscheid handeln muss.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat wurde im Sommer 2007 bestellt. Mit der Gesellschafterversammlung im Sommer 2012, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, endet demnach die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates, der die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fortsetzt. Der neue Aufsichtsrat konstituiert sich im Herbst 2012.

Zu Ziffer 1. des Beschlussentwurfs:

Es erfolgt ein Beschluss auf der Grundlage von § 113 Abs. 3 GO NRW, wonach zu den entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde zählen muss.

Der Beschluss hierzu ist nach § 50 Abs. 1 GO NRW mit Stimmenmehrheit zu fassen.

Die Oberbürgermeisterin hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschließungsgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für die Oberbürgermeisterin nicht vor.

Zu Ziffer 2. des Beschlussentwurfs:

Die Wahl hierzu erfolgt nach § 50 Abs. 4 GO NRW i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW. Danach können sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, der bei einem einstimmigen Beschluss als angenommen gilt. Kommt kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer abgestimmt.

Die Oberbürgermeisterin hat dabei nach § 40 Abs. 2 GO NRW Stimmrecht. Ausschließungsgründe nach § 50 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 31 GO NRW liegen für die Oberbürgermeisterin nicht vor.

Bisher waren die Vertreter der Stadt Remscheid im Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH: Herr Stadtdirektor Mast-Weisz, Herr Humpert und Herr Grunwald.

Hinweis zum Transparenzgesetz:

Aufgrund der durch das Transparenzgesetz NRW geänderten Bestimmungen der GO NRW werden die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder nach Umsetzung des Gesetzes durch Änderung des Gesellschaftsvertrages der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH entsprechend § 108 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW verpflichtend individualisiert ausgewiesen. Für die vom Rat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats hat dies zur Folge, dass mit der Offenlegung der individuellen Bezüge während der laufenden Amtszeit gerechnet werden muss. Die Berufung auf einen Bestandsschutz ist somit nicht möglich.

Wilding
Oberbürgermeisterin